

Gemeinde Boniswil



Reglement

Für die Benützung folgender Lokalitäten
Saalbau, Gemeindesaal, Turnhalle mit Aussensportanlagen

I. Allgemeines

1. Alle vorgenannten Anlagen sind Eigentum der Boniswiler Bevölkerung, dienen in erster Linie dem Schulbetrieb und den Dorfvereinen für ihre Anlässe. Gegen die entsprechende Gebühr darf die Infrastruktur auch von Privaten, auswärtigen Personen und Gruppen sowie von kommerziellen Veranstaltern benutzt werden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird das vorliegende Reglement erlassen, das von allen Benützern strikt zu befolgen ist.
2. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über alle Anlagen sowie dazugehörigen Räumlichkeiten und Einrichtungen aus. Er erteilt auf schriftliches Gesuch hin die Bewilligung zur Benützung. Bewilligungen für die Benützung von Turnhalle und Aussensportanlagen müssen Rücksicht auf das prioritäre Benützungsrecht der Schule nehmen. Der Gemeinderat behält sich vor, Anfragen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Benützungsbewilligungen sind nicht übertragbar.
4. Antragsformulare sind auf der Gemeindeverwaltung und der Boniswiler Webseite erhältlich. Die Gemeindeverwaltung führt den Belegungsplan und koordiniert die Benützung.
5. Ortsansässige haben bei der Vergabe Vorrang, sofern zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht schon einem auswärtigen Gesuchsteller eine Bewilligung erteilt worden ist.
6. Die direkte Aufsicht über die Lokalitäten und Aussensportanlagen wird dem Hauswart übertragen, dessen Pflichten und Rechte in einem Pflichtenheft festgehalten sind. Seinen Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Widerhandlungen können den Entzug der Bewilligung zur Folge haben. Während des Schulunterrichts unterstehen die Schullokalitäten inkl. Pausenplatz der Aufsicht der Lehrerschaft.
7. Der Schulunterricht darf durch die Benützung von Turnhalle, Aussensportplätzen und Saalbau inkl. Nebenräumen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Für deren Benützung während der Schulstunden ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.
8. Für die Vereine mit regelmässigen Benützungszeiten wird ein Benützungsplan erstellt. Dieser hat jeweils für das laufende Schuljahr Gültigkeit. Er wird auf Beginn des neuen Schuljahres stillschweigend erneuert. Vereine, welche die Lokalitäten regelmässig benützen, melden dem Gemeinderat ein verantwortliches Mitglied, an welches sich der Hauswart jederzeit wenden kann. Diese Person erhält die notwendigen Schlüssel und ist verantwortlich für Lichterlöschen sowie Schliessen der Türen und Fenster.
9. Werden neue Benützungsgesuche eingereicht, so entscheidet der Gemeinderat aufgrund der nachgewiesenen Belegungsfrequenzen der bisherigen Benützer über eine allfällige Neuzuteilung jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres.
10. Die Vereinslokalitäten sind spätestens um 23.00 Uhr zu schliessen, ausgenommen bei besonderen Veranstaltungen. Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind einzuhalten (Montag – Freitag bis 00.15 Uhr, Samstag und Sonntag bis 02.00 Uhr). Eine Verlängerung der Öffnungszeiten muss vom Gemeinderat bewilligt werden. Das Öffnen und Schliessen für Benützer, welche nicht im Besitze eines Schlüssels sind, geschieht durch den Hauswart. Die Benützer haben rechtzeitig mit ihm Kontakt aufzunehmen.

11. Übermässige Lärmimmissionen sind zu vermeiden. Gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV) gilt ein allgemeiner Schallpegel-Grenzwert von 93 dB. Dieser darf nicht überschritten werden. Bei berechtigten Klagen wegen Lärm- oder anderen Immissionen kann der Gemeinderat Einschränkungen oder die Einstellung des Anlasses anordnen.
12. Schüler und Kinder unter 16 Jahren dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrer oder eines volljährigen Übungsleiters in den Räumlichkeiten aufhalten. Das Öffnen und Schliessen der Türen und Fenster vor und nach dem Schulunterricht ist Sache der Lehrerschaft.
13. Jeder Benützer ist verpflichtet, alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Jedermann achte auf Reinlichkeit, insbesondere in den WC-Anlagen, den Duschräumen und den Ankleideräumen. Die Benützer oder deren gesetzlicher Vertreter haften für Schäden und Verunreinigungen. Mängel, Beschädigungen oder Störungen in den Betriebsanlagen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Dieser informiert den Gemeinderat oder die Schulleitung. Die Behebung von Schäden ist Sache des Gemeinderates.
14. Das Rauchen ist in allen Lokalitäten der Gemeinde verboten. Geraucht werden darf auf dem Schulareal ausschliesslich in den mit Aschenbechern versehenen Zonen im Freien. Während des Schulbetriebs ist Rauchen grundsätzlich verboten.
15. An den Einrichtungen wie Heizung, Ventilation, Verdunkelungsstoren, Bühneneinrichtungen usw. darf nicht manipuliert werden. Für die Bedienung derselben sind nur der Hauswart, der Bühnenmeister, sein Stellvertreter und vom Hauswart autorisierte Personen zuständig. Die Pikettnummern der entsprechenden Personen werden auf dem Anmeldeformular aufgeführt.
16. Die Beleuchtung ist nur so lange einzuschalten wie unbedingt notwendig. In Räumen, die nicht benützt werden, ist das Licht zu löschen. Die gleiche Aufmerksamkeit ist auch der Beleuchtung der Aussensportanlagen zu schenken. Es dürfen nur diejenigen Scheinwerfer eingeschaltet werden, welche die beanspruchten Sektoren beleuchten. Die Flutlichtanlage darf nicht länger als bis 22.00 Uhr eingeschaltet bleiben.
17. Fahrräder sind in den dafür bestimmten Velounterstand zu stellen und dürfen nicht an Gebäudemauern angelehnt oder abgestellt werden. Autos sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen.
18. Die Räumlichkeiten können während der Frühlings-, Sommer- und Herbstferien zu Reinigungszwecken für eine bestimmte Zeit geschlossen werden. Die Zeiten werden an der Vorständekonferenz auf Antrag des Hauswarts festgelegt.
19. Die Benützer haften beim Verlieren des ihnen ausgehändigten Schlüssels für die daraus entstehenden Folgen.
20. Der Veranstalter bezeichnet eine Person, die während der gesamten Dauer des Anlasses für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und der Inhalte dieses Benützungsreglements verantwortlich ist. Die Anlässe werden stichprobenartig überprüft. Widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

II. Benützung von Turnhalle und Aussensportanlagen

1. Die Aussenanlagen dürfen aus Rücksicht auf die Nachbarn bis 22.00 Uhr belegt werden, die Turnhalle bis maximal 23.00 Uhr. Eine Verlängerung der Benützungszeiten kann ausnahmsweise und nur auf begründetes schriftliches Gesuch hin durch den Gemeinderat erteilt werden.
2. Das Betreten der Turnhalle in Strassenschuhen ist verboten. Das Turnen ist nur in sauberen, trockenen Turnschuhen oder barfuss gestattet. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Stiften oder Nägeln sowie Turnschuhe, die im Freien benützt wurden, dürfen in der Halle nicht getragen werden. Bei Wechsel von den Aussensportanlagen in die Turnhalle müssen die Schuhe gewechselt werden.
3. In der Turnhalle sind der Konsum alkoholischer Getränke, von Kaugummis und Kautabak verboten. Magnesiumreste in der Halle sind mit dem Wischer aufzunehmen, der im Geräteraum der Turnhalle platziert ist.
4. Geräte und Sprungmatten sind sorgfältig zu tragen oder zu fahren. Jedes Ziehen und Schleifen von Langbänken, Minitramps, Stangen, Sprungbretter usw. am Boden ist untersagt. Mattenwagen nicht für Personentransporte verwenden. Die Turnhallengeräte dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit dem Hauswart auf den Aussensportanlagen benutzt werden und sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen und an ihren Standort zurück zu bringen.
5. Kipptore, Versenkrecke und Basketballvorrichtungen müssen mit aller Sorgfalt bedient werden. Kipptore nicht zuschlagen. Die Pfosten der Versenkrecke nicht mit hoher Geschwindigkeit hinuntersausen lassen. Fusstritte korrekt einklinken. Seile und Ketten der Schaukelringe mit Kettenglied zuerst einhängen, dann weiter einhaken, damit die Seile nicht auf dem Boden liegen.
6. Ballspielen in der Turnhalle ist nur mit sauberen und trockenen Bällen erlaubt. Harte Schüsse gegen die Einrichtungsgegenstände sind zu vermeiden.
7. Der Trockenplatz ist nicht geeignet für Übungen mit Steinen, Kugeln, Diskus und Speer. Steinheben ist in der Turnhalle nicht erlaubt. Hantelheben nur mit Matten auf dem Boden.
8. Spielwiese und Trockenplatz dürfen im Winter, bei Regenwetter und Nässe nicht benützt werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Bauamt mittels einer Infotafel „Rasen betreten verboten“. Während den offiziellen Trainingszeiten der Sportvereine haben diese Vorrecht für die Benützung der Spielwiese und des Trockenplatzes.
9. Der Sand in den Sprunganlagen ist nach den Übungen wieder auszubebnen und die Sprunganlagen sind wieder mit der Blache abzudecken. Auch sind Kleider und Schuhe an Ort und Stelle zu reinigen, so dass kein Sand in die Räume getragen wird.
10. Nach den Turnstunden muss benütztes Material ordentlich versorgt werden. Nach dem Duschen müssen Duschräume und Garderoben in ordentlichem Zustand hinterlassen werden. Der Hauswart kontrolliert.
11. Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen während ihrer Freizeit auf den Turn- und Spielplätzen sowie das Spielen an den im Freien installierten Turngeräten geschieht auf Verantwortung der Eltern. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

III. Benützung von Saalbau mit Office und Küche

1. Der Saalbau dient als Versammlungs- und Kulturlokal. Er ist ferner bestimmt zur Durchführung weiterer gesellschaftlicher, unterhaltender und informativer Anlässe und Ausstellungen.
2. Die feuerpolizeilich vorgeschriebene maximale Anzahl Personen im Saalbau von 600 (unabhängig von der Bestuhlung) darf nicht überschritten werden.
3. Gesuche zur Benützung von Saalbau mit Bühne und Nebenräumen für Anlässe sind der Gemeindeverwaltung mindestens sechs Wochen im Voraus auf dem offiziellen Formular einzureichen. Die Art der Veranstaltung ist genau zu bezeichnen. Wenn festgestellt wird, dass der vom Veranstalter angegebene Zweck nicht mit dem tatsächlichen Zweck der Veranstaltung übereinstimmt, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.
4. Vereinen mit Sitz in Boniswil wird der Saalbau zweimal pro Jahr ohne Verrechnung der Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
5. Die Gemeindeverwaltung organisiert jährlich die Vorständekonferenz mit den Dorfvereinen, Parteien, Kirchgemeinden, Schulen und anderen Institutionen. Bei dieser Gelegenheit geben die Anwesenden ihre Termine für Anlässe und allfällige Änderungen ihrer Probedaten bekannt; dies ausschliesslich zur Koordination der Nutzung der Gemeindelokalitäten. Diese Terminangaben stellen keine Reservation dar und entbinden nicht von der Einreichung des Gesuchs. Erst mit der Einreichung eines Gesuchs wird der gewünschte Raum reserviert. Es gibt keine provisorischen Reservierungen. Eine Terminverschiebung ist nur möglich, wenn der neue Termin noch frei ist. Während den ordentlichen Schulstunden kann die Lehrerschaft den Saalbau nach Rücksprache mit dem Hauswart für schulische Zwecke kurzfristig benützen. Vereinstermine haben aber Vorrang.
6. Der Saalbau steht für Veranstaltungen normalerweise ab Freitag 16.00 Uhr zur Verfügung, sofern nicht eine Sonderbewilligung erteilt wurde. Aufstellen und Abräumen des Mobiliars sowie Schlussreinigung und Aufräumarbeiten geschehen durch den Mieter nach Anweisung des Hauswarts. Reinigungsmaterial befindet sich im Putzschrank im Office. Das Anbringen von Dekorationen muss nach Anweisung des Hauswarts vorgenommen werden. Für die Instruktionen und Arbeiten des Hauswarts ist pro Anlass eine einmalige Entschädigung fällig. Entsteht dem Hauswart durch den jeweiligen Mieter des Saalbaus ein zusätzlicher Aufwand (z.B. zusätzliche Reinigung), dann wird dieser zum Tarif der Gemeindearbeiter verrechnet. Die Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten geschieht in der Regel jeweils am Montagmorgen während der ordentlichen Arbeitszeit des Hauswarts.
7. Für Proben steht der Saalbau zwei Wochen vor der Veranstaltung an den freien Abenden zur Verfügung. Diesbezüglich haben sich die Vereine rechtzeitig zu verständigen. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat. Die Proben müssen um 23.00 Uhr beendet sein. Der Probeplan ist dem Hauswart rechtzeitig bekannt zu geben.
8. Für Veranstaltungen mit mehr als 150 Besuchern ist ein Sicherheits- und Verkehr/Parkkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist als Anhang in das offizielle Anmeldeformular integriert.

9. Der Gemeinderat bestimmt gestützt auf die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien (nachlesbar im Merkblatt auf der Homepage der Aargauer Gebäudeversicherung), bei welchen Veranstaltungen Feuerwachen zu organisieren sind. Die Gebühren richten sich nach dem Besoldungsreglement der Feuerwehr. Vorgeschrieben sind Feuerwachen insbesondere bei dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen) und bei Anlässen mit mehr als 200 Personen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften (Notausgänge, Schlauch-Anschluss, usw.) sind strikte zu beachten. Im Zweifelsfall erteilt das Feuerwehrkommando von Boniswil Auskunft.
10. Die Bedienung der Beleuchtung und der Bühneneinrichtung ist nur dem, durch den Gemeinderat bestimmten Bühnenmeister, seinem Stellvertreter oder dem Hauswart gestattet. Der Gemeinderat kann in Absprache mit dem Hauswart Ausnahmen genehmigen. Entschädigung gemäss Tarif der Gemeindearbeiter.
11. Die Vereine haben die Garderobe selbst zu organisieren. Es steht ihnen frei, Garderobengebühren zu erheben. In einem solchen Fall haften sie für Garderobegenstände.
12. Wenn der Veranstalter einen Wirtschaftsbetrieb führt, ist die entsprechende Person der Gemeindeverwaltung zu melden. Für den Ausschank von Spirituosen, Mischgetränken und Kaffee mit Schnaps ist eine Bewilligung durch den Gemeinderat erforderlich. Diese Bewilligung wird im Rahmen des offiziellen Anmeldeformulars erteilt.
13. Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Dabei müssen Anstand und Sitte gewahrt werden. Die Veranstalter sorgen dafür, dass nach der für den Anlass mit Bewirtung festgesetzten Zeit der Saalbau vor den Besuchern verlassen wird. Die Veranstalter haften für Schäden und Verunreinigungen an Gebäude, Mobiliar, Geschirr und Maschinen, die auf ihre Veranstaltung zurückzuführen sind.
14. Bei der Übernahme wie auch bei der Abnahme kontrolliert der Hauswart im Beisein des Veranstalters die benutzten Räume, Einrichtungen, Mobiliar, Geschirr und Maschinen.
15. Differenzen zwischen Vereinen und Veranstaltern und der Gemeindeverwaltung in Bezug auf die Benützungspläne, das Benützungsreglement, die Gebührentarife oder allfälligem Schadenersatz werden vom Gemeinderat endgültig entschieden.
16. Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden. Motorfahrzeuge müssen auf den signalisierten Parkplätzen abgestellt werden. Gehwege dürfen nicht benützt werden. Auf dem asphaltierten Platz vor dem Saalbau dürfen nur die markierten Felder benützt werden. Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein.
17. Für den Kehricht steht ein Container der Gemeinde Boniswil zur Verfügung. Dessen Benützung ist Bestandteil der Mietgebühr. Zusätzlichen Kehricht hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.

IV. Benützung von Saal im Gemeindehaus

1. Der Gemeindesaal ist das Probelokal für die singenden und musizierenden Vereine und grundsätzlich für Anlässe mit kleineren Besucherzahlen vorzuziehen.
2. Gesuche zur Benützung sind der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Wochen im Voraus auf dem offiziellen Formular einzureichen.
3. Rauchen ist im Gemeindehaus untersagt. Geraucht werden darf ausschliesslich in den mit Aschenbechern versehenen Zonen im Freien.

V. Gebühren

1. Für die Benützung der Anlagen erhebt der Gemeinderat Benützungsgebühren. Die genauen Tarife sind im Anhang „Gebührentarif“ aufgeführt.
2. Für die Arbeit des Hauswirts wird grundsätzlich eine Aufwandspauschale verlangt
3. Funktionäre wie Bühnenmeister, Feuerwache oder Samariter werden gemäss Zeitaufwand entschädigt.
4. Die Rechnungsstellung für die Gebühren und die Hauswartentschädigung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

VI. Schlussbestimmungen

1. Die Vereine sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und für deren Beachtung zu sorgen.
2. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesem Benützungsreglement beschliessen.
3. Widerhandlungen gegen dieses Benützungsreglement durch Erwachsene werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz geahndet. Schüler werden durch die Lehrerschaft oder die Schulpflege schuldisziplinarisch bestraft. In ausserordentlichen Fällen kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.
4. Die Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.
5. Die Gemeinde Boniswil lehnt gegenüber den Benützern jegliche Haftpflicht bei Beschädigungen oder Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen mit Personen- und Sachschaden ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist. Die Bewilligungsinhaber tragen daher die Verantwortung für alle Forderungen, welche aus Körperverletzung oder Sachschaden entstehen können.
6. Das Reglement gilt, soweit es den Schulbetrieb berührt, auch für die Schule.
7. Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat gutgeheissen und auf den 1. Juni 2019 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 1. März 1979.
8. Das Reglement kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.



Gemeinde Boniswil

Gebührentarif Saalbau

Der Saalbau gehört nicht zur Schulanlage. Die Benützung und die Gebührenerhebung werden vom Gemeinderat geregelt.

Für die Benützung des Saalbaus mit Küche und Office werden folgende Gebühren erhoben:

	Ortsansässige	Auswärtige
Saalbau/Bühne, mit Küche/Office	Fr. 600.--	Fr. 900.--
Saalbau/Bühne (<u>ohne</u> Küche/Office)	Fr. 300.--	Fr. 600.--

Ortsansässige Vereine

Der Saalbau mit seinen Einrichtungen darf von den traditionellen Ortsvereinen, die sich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet für das Dorfgeschehen einsetzen zweimal im Jahr kostenlos benützt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine vereinsbezogene Abendunterhaltung handelt, oder um einen Anlass zur Aufbesserung der Vereinskasse (Lotto, Party-Veranstaltung usw.) oder um einen vereinsinternen Anlass (z.B. Generalversammlung).

Führen zwei Vereine gemeinsam einen Anlass durch, wird er beiden Vereinen angerechnet.

(Dies betrifft nicht vereinzelte Vereinsproben, die normalerweise im Obergeschoss des Gemeindehauses durchzuführen sind.)

Besondere Anlässe

Der Gemeinderat setzt für besondere Anlässe (Ausstellungen, Parteiversammlungen, Delegiertenversammlung usw.) die Gebühren und Dienstleistungskosten von Fall zu Fall fest.

Aufwandpauschale für den Hauswart

Der Aufwand für die Übergabe und insbesondere für die Zurücknahme des Saalbaus mit den damit verbundenen Kontrollen (Vollständigkeit und Sauberkeit) wird pro Veranstaltung mit pauschal Fr. 100.-- in Rechnung gestellt.

Bei sehr kleinen Anlässen kann der Gemeinderat auf die Erhebung dieser Pauschale verzichten.

Boniswil, 17. September 2018

Gemeinderat Boniswil